UEBELLINYON DEN UEBER DIE BEENDIGUNG DES DIEMSTVERRAFLINISSES

Der Unterfertigte besteetigt hiemit, dess zwischen ihm und der Regierung der Vereinigten Stauten von Amerika (kuanftighin als "die Regierung" genannt) biemma ein Vertregvodsseltnis bestend und dass die Regierung ihre, seemtlichen Verpflichtungen dem Outerfertigter gegenueber vollauf erfuellt het.

Der Unterfortigne erklaert hiemit rechtsverbindlich, in eigenem wie auch im Namen seiner Erben, meinem Testament-Vollatreckers und Verwalters, dass die Regierung, ihre Funktionsere, Bevollmsechtigten und Angestellten von allen - wie immer gestweben - sammtlichen Schulden, Forderungen, Entschaedigungen oder Ansprachen, die eur dem obenbezeichneten Verhaeltnis entstanden sind oder kosmitan, füer immer befreit sind.

Der Unterfertigte enerkennt und ist sich dessen vollauf bewiest, dass das zwischen den Parteien bestendene Verhaeltnis wie auch saentliche Nachrichten und erworbenen Kentnisse wechtend des bestendenen Verhaeltnisses (besonders mit Bezognehme auf die Personen und ebenfalls auf die durch die Regierung angewandtem Methoden) des ausschliessliche Eigentum der genennten Regierung sind und dass diese militærische Gehelmnisse bedeuten, die ihre Sicherheit betreffen. Dem Unterfertigten ist es bekannt und er ist sich auch vollauf bewiesst, dass diese nach deutschem Rocht gemeess Anhang "A" des Vertrages ueber die Rechte und Pilichten auslaendischer Streitkraefte in der Bundesrepublik Deutschland, geschuetzt eind.

Die Regierung waarkernt hiemit die besonders guten Dienste, die der Unterfartigte bisnun gelaistet het, - nichtsdestoweniger sind sich die beiden Perteien mit Ruecksicht auf den Schutz der obenbezeichneten Sicherheit einig geworden, in Zukunft in Abrade zu stellen, dass zwiechen ihnen eine Verbindung je bestanden hastte.

Der Unterfertigbe erklært weiterhin, dass er keine Rechte, Ansprueche oder Inneressen an irgenduckens Nachricht oder Kenntnis aus dem obgennennten Verhaltnis besitzt und demzufolge achwoert er einen feierlichen Eid, dass er miemale weiter durch Wort, noch auch Verhalten oder durch andere Mittel die erworbenen Tabsachen, Kenntnisse oder Nachrichten aus dem genennten Verhaeltnis verbreiten, verooffentlichen oder enthuellen wird, - ausser dass er durch den Funktioser der Hagierung, der els Zeuge bei dieser Beeldigung mitwirkt, schriftlich ermaechtigt wird.

Berlin, Deutschland

 $(x,y) \in \mathcal{M}_{\mathcal{F}}$

den

10.Juli

30 57

THE PROPERTY CONTRACTOR

Wilholm Stroups (1.5)

DECLASSIFIED AND RELEASED BY SENTRAL INTELLIGENCE AGENCY BOUNCESMETHODSEXEMPTION 3B2B NAZIWAR CRIMES DISCLOSURE ACT DATE 2008

H COPY